

Der folgende Beschluss zur Bewertung im Fach Deutsch vom 28.11.2022 wurde einstimmig in der Fachkonferenz Deutsch angenommen und ersetzt fortlaufend und ausnahmslos alle bisherigen Beschlüsse und sonstigen Regelungen zur Bewertung im Fach Deutsch.

Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden in der **Sekundarstufe I** folgende Leistungen berücksichtigt:

(rechtliche Grundlage Sek I-VO Berlin, § 19 Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen; Stand: 17.12.2021)

- **mündliche Leistungen und sonstige Leistungen** (entspricht auf dem Zeugnis der allgemeinen Teilnote):

insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, Hausaufgaben¹, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen (Sek I-VO, § 19 (2)); darüber hinaus denkbar: Vorträge, Präsentationen von Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten in Form von Visualisierung und Verbalisierung, verstehendes Lesen, kreatives Schreiben, Rollen – und Szenenspiel

- Alle erteilten mündlichen und sonstigen Noten gehen gleichberechtigt in die Berechnung der mündlichen Teilnote ein.
- Zur Bildung der mündlichen Teilnote müssen im SJ mindestens 6 Teilnoten erbracht werden. Diese sollten i. d. R. unterschiedliche Formate der Leistungsbewertung (siehe oben) bedienen, eine Erteilung der mündlichen Teilnote ausschließlich aufgrund der Bewertung mündlicher Beiträge zum Unterrichtsgeschehen ist nicht zulässig.

- **schriftliche Leistungen** (entspricht auf dem Zeugnis der schriftlichen Teilnote):

insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten (besondere Lernleistungen wie z.B. Portfolios) sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Absatz 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind (Sek I-VO, § 19 (2))

- Die schriftlichen Teilnoten der verbindlichen Klassenarbeiten gehen gleichberechtigt in die Berechnung der schriftlichen Teilnote ein.
- Anzahl der verbindlichen Klassenarbeiten:

| Klasse | Anzahl | Bemerkungen / Dauer der KA laut Sek I-VO² |
|---------------|---------------|---|
| 7 | 4 | Eine der 4 KA kann als besondere Lernleistung erbracht werden. <i>30-120 Minuten</i> |
| 8 | 4 | Eine der 4 KA kann als besondere Lernleistung erbracht werden. <i>30-120 Minuten</i> |
| 9 | 4 | Eine der 4 KA kann als besondere Lernleistung erbracht werden. <i>90-180 Minuten</i> |
| 10 | 4 | Eine der 4 KA kann als besondere Lernleistung erbracht werden. <i>90-180 Minuten</i> |

¹ Zur Bewertung und dem Umgang mit Hausaufgaben wird auf das Hausaufgabenkonzept der GHS verwiesen: <https://www.ghs-berlin.de/wp-content/uploads/2020/08/HA-Konzept-Mai-2020.pdf>

² Vgl. Sek I-VO Berlin, Anlage 4, Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

- **Ergänzende Hinweise zu den besonderen Lernleistungen (bL):**
 - In bL wie z.B. Portfolios, Lesetagebücher etc. muss es verbindlich einen individuellen Schreibanteil geben.
 - Bei den individuellen Schreibanteilen sind die verbindlichen Kriterien der sprachlichen Darstellungsleistung sowie der sprachlichen Korrektheit (siehe unten) auszuweisen.

- **Prozentualer Schlüssel zur Notengebung bei KA:**

| Notengebung Klassenarbeiten | | | | | | |
|------------------------------------|------|------|------|------|------|--------|
| Noten | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| ab | 95 % | 80 % | 65 % | 50 % | 20 % | < 20 % |

- **Verbindliche Bewertungskriterien bei KA**
 - **Fachliche Leistungen:**

Die Kriterien der fachlichen Leistung sind individuell und von der unterrichtenden Lehrkraft entsprechend thematisch zu konkretisieren.

- **Sprachliche Darstellungsleistung:**

Die **sprachliche Darstellungsleistung** bei textbezogenen Aufgabenformaten ist verbindlich durch die folgenden Kriterien auszuweisen, wobei die unterrichtende Lehrkraft ein frei gewähltes Kriterium flexibel ergänzen kann:

- schlüssige Textstruktur, logische Gedankenfolge, Absatz- und Übergangsgestaltung
- variable, präzise und aufgabenadäquate Lexik
- ausgewogener Satzbau
- Leserlichkeit (Schriftbild, Korrekturen, Rand, Absätze)
- frei wählbares Kriterium (bspw. Zitieren)

- **Sprachliche Korrektheit:**

Die **sprachliche Korrektheit** ist verbindlich durch die folgenden Kriterien zu bewerten, wobei Qualität und Quantität der Fehler sowie der Einfluss auf die Lesbarkeit angemessen zu berücksichtigen sind:

- Rechtschreibung
- Grammatik
- Zeichensetzung

- **Prozentuale Verteilung der Bewertungskriterien bei textbezogenen Aufgabenformaten in den Jahrgangsstufen**

| | 7,8,9 | 10 |
|--|--------------|-----------|
| Kriterien der fachlichen Leistung | 50 % | 60 % |
| Kriterien der sprachlichen Darstellungsleistung | 25 % | 20 % |
| Kriterien der sprachlichen Korrektheit | 25 % | 20 % |

- **Weitere Grundsätze für die Aufgabenformate der KA**

- In den KA der Jahrgänge 7-10 sind mindestens zwei Aufgabenformate zum textbezogenen Schreiben zu realisieren.
 - Eine KA ist als Gr/R/Sprachwissen-Format möglich, wenn mindestens zwei Teilkompetenzen abgeprüft werden.
 - Die schriftliche Darstellungsleistung sowie schriftliche Korrektheit werden i.d.R. in allen KA verbindlich ausgewiesen, in den Jahrgangsstufen 7-9 jedoch mindestens in 3 Klassenarbeiten und in Jahrgangsstufe 10 mindestens in 2 Klassenarbeiten.
- **Gewichtung bei der Berechnung der Zeugnisnote:**
 - Die mündliche und schriftliche Teilnote gehen zu jeweils 50 % in die Berechnung der Zeugnisnote ein.
 - Bei Ungleichheit entscheidet die mündliche Teilnote über die Zeugnisnote.

Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden in der **Sekundarstufe II** folgende Leistungen berücksichtigt:

(rechtliche Grundlage VO-GO Berlin; Stand: 17.12.2022)

- **Allgemeine Grundsätze zur Bewertung**

Ausgehend von den allgemeinen Grundsätzen zur Bewertung des AT in der Sek II (Q1, Q2, Q3: mind. 5 Teilnoten, wobei eine schriftliche sowie mind. 3 mündliche Leistungen zu erbringen sind; Q4: mind. 4 Teilnoten, wobei eine schriftliche sowie mind. 2 mündliche Leistungen zu erbringen sind) beschließt der Fachbereich Deutsch folgende weitere Minimalstandards für die Bewertung:

Alle Noten des AT gehen gleichberechtigt in die Bildung der AT-Note ein, dabei sind

- in Q1-Q3 mind. 3 Mitarbeitnoten, in Q4 mind. 2 Mitarbeitnoten,
 - mind. 1 schriftliche Note mit individuellem Schreibeil in allen Semestern sowie
 - mind. 1 sonstige Note (bspw. Präsentation eines Arbeitsergebnisses im U, kommentierte ppp usw.) in allen Semestern zu vergeben.
- **Anzahl der verbindlichen Klausuren**

| Kursart | Anzahl der Klausuren |
|---------|--------------------------|
| GK | 1 Klausur pro Semester |
| LK | 2 Klausuren pro Semester |

- **Bewertung von Klausuren:**
 - Die Bewertung richtet sich nach den verbindlichen Kriterien sowie der prozentuellen Verteilung der Verstehens- und Darstellungsleistung, die durch die SenBJF vorgegeben sind.
 - Zur Erstellung der Klausurgutachten wird die Nutzung des online-Klausurgutachtens³ empfohlen.
 - Spätestens ab dem dritten Kurshalbjahr werden die in der Abiturprüfung geltenden Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe angelegt.

³ <https://berlin.klausurgutachten.de/start>